

§ 2

(1) Der bisherige VEB (K) Pyrotechnische Fabrik Sil'berhütte ist damit von dem in § 1 genannten Zeitpunkt am D-Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Auf ihn finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Für die Struktur des Betriebes ist ab 1. April 1955 der Rahmenstrukturplan für mittelgroße Betriebe der Schwerindustrie maßgebend.

§ 4

Die Planaufgaben des Betriebes werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Zweite Anordnung*

über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft.

Vom 15. April 1955

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Januar 1954 über die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen genossenschaftlicher und privater Betriebe (ZBl. S. 27) bestimmt, daß die Preise aller Erzeugnisse und Leistungen, die nicht durch Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen geregelt sind, durch Preiskarteiblätter neu zu bestätigen sind.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen angeordnet:

§ 1

Alle Betriebe, die Erzeugnisse hersteilen bzw. Leistungen durchführen, die in der Liste zu dieser Anordnung (s. Anlage 1) aufgeführt sind, haben Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung von Preiskarteiblättern an die in der Anlage aufgeführten Dienststellen einzureichen, wenn die berechneten Preise bzw. Entgelte nicht auf einer nach 1945 erlassenen, z. Z. noch gültigen Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung beruhen.

§ 2

(1) Betriebe, die ihre Preise mit Hilfe einer Kalkulationsvorschrift (Kalkulationsschema) selbständig ermitteln, haben einen Antrag auf Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ zu stellen, wenn die Kalkulationsvorschrift nicht auf einer z. Z. gültigen, nach 1945 erlassenen Preisverordnung, Preisanordnung oder Preisbewilligung beruht.

(2) Unterlagen zur Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ sind gemäß der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBI. II S. 90) vorzulegen.

* 1. Anordnung (ZBl. 1954 S. 556)

§ 3

Betriebe, die Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen berechnen, ohne daß hierfür eine nach 1945 erlassene, z. Z. noch gültige Preisverordnung, Preisverordnung oder Preisbewilligung vorliegt, reichen ausgefüllte Preiskarteiblätter zur Bestätigung an die zuständigen Dienststellen ein. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß die, bisher berechneten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Soweit diese Betriebe noch kein Preiskarteiblatt „Z“ vorliegen haben, reichen sie gleichzeitig die Unterlagen zur Ausstellung des Preiskarteiblattes „Z“ gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung mit ein.

§ 4

Die Termine zur Einreichung der Anträge gemäß §§ 2 und 3 dieser Anordnung ergeben sich aus der Terminliste (s. Anlage 2).

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1955

Ministerium der Finanzen
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Anordnung

Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind die Unterlagen bei folgender Dienststelle einzureichen:

Zuständige Dienststelle	Vorlagetermin	Waren-Nr. der Erzeugnisse bzw. Leistungen
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Zentralreferat Chemie, Halle (S.), Alter Markt 2,	20. 5. 1955	22 53 00 00
		22 58 00 00
		22 61 50 00 bis 22 62 90 00
		22 63 50 00
		22 64 50 00 bis 22 64 60 00
		22 71 30 00 bis 22 71 70 00
		22 72 00 00
		22 73 40 00 bis 22 73 80 00
		22 74 90 00
		22 77 00 00
	22 78 00 00 bis 22 96 00 00	
	41 40 00 00 bis 41 79 60 00	
	42 10 00 00	
	42 21 00 00	
	42 81 00 00 bis 42 96 00 00	
	20. 6. 1955	42 21 00 00
		42 22 00 00
		42 23 00 00
		42 24 00 00
		42 25 00 00
42 26 00 00		
20. 8. 1955	42 27 00 00	
	43 71 00 00 bis 43 76 00 00	
	43 81 00 00 bis 43 87 00 00	
	46 11 00 00 bis 46 96 00 00	
	49 20 00 00	
	49 30 00 00	
20. 11. 1955	49 50 00 00	
	49 81 00 00	
	49 83 00 00	
	49 90 00 00	
	48 00 00 00	
	a u ß e r:	
	48 10 00 00	